

# **BEITRAGSSATZUNG**

## **für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Roggenburg**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Roggenburg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

### **§ 1**

#### ***Beitragserhebung***

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Grundlage: Strukturgutachten Variante C Büro Wassermüller vom 26.07.2016 sowie die Trassenplanung vom Februar 2019
- Planung und Bau eines neuen, zentralen Hochbehälters auf FINr. 432/1 Gemarkung Biberach (Betriebsgebäude mit 2 Wasserbehälter in Tankbauweise mit insg. 1.400 m<sup>3</sup> Wasservolumen) mit der notwendigen Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
- Planung und Bau neuer Befüllleitungen vom Brunnen Biberach und von den Brunnen Schießen mit einer vorab geschätzten Gesamtlänge von insg. ca. 4,45 km einschl. der erforderlichen Spül- und Entlüftungseinrichtungen (Ausführung: PEHD DN 140)
- Planung und Bau einer Anschlussleitung vom neuen Hochbehälter zum Anschluss der Ortsnetze von Biberach und Schießen mit einer vorab geschätzten Gesamtlänge von insg. ca. 3,0 km einschl. der erforderlichen Spül- und Entlüftungseinrichtungen (Ausführung: PEHD DN 180 & 225)
- Planung und Bau von Zuleitungsleitungen vom neuen Hochbehälter zum Ortsnetz Roggenburg mit einer vorab geschätzten Gesamtlänge von insg. ca. 1,5 km einschl. der erforderlichen Spül- und Entlüftungseinrichtungen (Ausführung: PEHD DN 160 & 180)
- hierfür benötigte Ver- und Entsorgungseinrichtungen, verkehrstechnische Erschließung und ggf. erforderliche Notfalleinrichtungen, landschaftliche Begleitplanung für den Hochbehälter einschl. erforderlicher Außenanlagen, Einfriedung, Eingrünung und Erstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen und ggf. weitere Anlagen gemäß den Ergebnissen der vorgenannten Planungen

- Planung und Rückbau der nicht mehr benötigten Anlagenteile (Hochbehälter Biberach und Schießen) einschl. fachgerechter Entsorgung, dauerhafte Trennung der nicht mehr betriebenen und stillzulegenden Rohrleitungen vom bestehenden Wasserversorgungssystem ohne Ausbau der Rohrleitung

## **§ 2** **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## **§ 3** **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4** **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5** **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>

- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup>

begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Fünftel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 50 % des beitragsfähigen Investitionsaufwands wird auf (3,15 Mio insg.) 1.575.000 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:
- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,41 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 2,21 €
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid genannten Termin fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 7a**  
**Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roggenburg, den 23.04.2019

Gemeinde Roggenburg

Mathias Stölzle  
Erster Bürgermeister